

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Kinder-Richtlinie:

Anforderungen an die Dokumentation in Anlage 1:
Erweitertes Neugeborenen-Screening und Screening auf
Mukoviszidose sowie Änderung einer Literaturangabe

Vom 21. April 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. April 2022 beschlossen, die Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BAnz AT 18.08.2016 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 21. April 2022 (BAnz AT 30.05.2022 B3) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Spezielle Früherkennungsuntersuchungen“ werden in den Tabellen „Erweitertes Neugeborenen-Screening“ und „Screening auf Mukoviszidose“ jeweils nach dem Wort „Screeninglabor“ die Wörter „und Patientennummer“ eingefügt.

2. In der Abbildung „Frontooccipitaler Kopfumfang“ werden die Wörter „Prader et al 1982“ durch die Wörter „Prader A, Largo RH, Molinari L, Issler C. Physical growth of Swiss children from birth to 20 years of age: first Zurich longitudinal study of growth and development. Helv Paediatr Acta Suppl 1989;52:1-125.“ ersetzt.

II. Die Änderungen der Kinder-Richtlinie treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken